Teilegutachten Nr.: 94TG0435-00

Umrüstung

: Sonderlenker an Krafträdern

Typ

: LSL

Antragsteller

LSL-Motorradtechnik GmbH, 47809 Krefeld (Oppum)

Teilegutachten

Gemäß § 19 Abs. 3 Nr. 4 StVZO

(Arbeitsunterlage für den amtlich anerkannten Sachverständigen/Prüfer oder den Prüfingenieur der amtlich anerkannten Überwachungsorganisation bei Fahrzeugprüfungen gemäß §19 Abs. 3 StVZO

bzw. für den amtlich anerkannten Sachverständigen bei Fahrzeugprüfungen gemäß § 21 StVZO)

ÜBER SONDERLENKER AN KRAFTRÄDERN

0. Allgemeines

Nach erfolgter Umrüstung erlischt die Betriebserlaubnis für das Fahrzeug nicht, wenn das Fahrzeug unverzüglich zur Abnahme nach § 19 Abs. 3 StVZO einem amtlich anerkannten Sachverständigen / Prüfer oder Prüfingenieur vorgestellt wird und dieser den bestimmungsgemäßen Ein- oder Anbau der beschriebenen Umrüstung auf einem Vordruck gemäß Verkehrsblatt 1999, Heft 13, Seiten 467-471 bestätigt hat.

Dieses Teilegutachten oder die o.g. Bestätigung ist mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Die Pflichten nach § 27 StVZO (Meldepflicht) bleiben hiervon unberührt.

Mit der Beigabe dieses Teilegutachtens zu dem vorgenannten Prüfgegenstand bescheinigt der Antragsteller die Übereinstimmung von Prüfmuster und Handelsware.

1. Name und Anschrift des Antragstellers

LSL-Motorradtechnik GmbH Heinrich-Malina-Straße 107 47809 Krefeld (Oppum)

2. Name und Anschrift des Prüflaboratoriums

TÜV Kraftfahrt GmbH Institut für Verkehrssicherheit Typprüfstelle Fahrzeuge / Fahrzeugteile Am Grauen Stein, 51105 Köln (Poll)

Teilegutachten Nr.: 94TG0435-00

Umrüstung : Sonderlenker an Krafträdern

Umrüstung : Son Typ : LSL

Antragsteller : LSL-Motorradtechnik GmbH, 47809 Krefeld (Oppum)

△ TÜV

3. Prüfgegenstand

3.1. Art

: Verwendung eines Rohrlenkers anstelle des serien-

mäßigen Lenkers, in Verbindung mit anderen Brems-

leitungen.

Typ

: LSL L

Technische Beschreibung

: den Serienlenker ersetzender Austausch-Lenker zur

Montage an die serienmäßige Lenkeraufnahme,

ggf. mit Austausch-Bremsleitung

Werkstoff

: Stahl, ww. Edelstahl, ww. Leichtmetall (Aluminium)

3.2.

Abmessungen [mm]

Lenkerrohr-Außen-∅

: 22

Lenkerrohr-Innen-Ø

: 18 (Stahl) bzw. 14 (Leichtmetall)

Ausführung	Street Bar	Superbike	Superbike	Tourer	Street Bar high
Kennzeichnung	L 00, E 00, A 00	L 01, E 01, A 01	L 02, A 02	L 03	L 04, A 04
Breite	810	760	785	800	830
Höhe	45	70	90	130	95
Tiefe	90	150	180	210	90

Kennzeichnung

: LSL-Firmen-Logo + Ausf. (siehe Tabelle oben),

zwischen den Einspannstellen eingraviert ww.

eingeprägt

3.3. Eingangsdatum des Prüfgegen-

standes / Prüffahrzeuges

: KW 45/99

3.4. Datum der Prüfung

: KW 45/99

3.5. Ort der Prüfung

: Köln

4. Verwendungsbereich, Hinweise und Auflagen

4.1. Verwendungsbereich

Die Verwendung der unter Pkt. 3. beschriebenen Umrüstung ist bei ansonsten serienmäßiger Ausrüstung (gem. ABE) an den nachfolgend näher beschriebenen FZ-Typen zulässig.

Fahrzeughersteller HO			DA (J) / 7100
Handelsbezeichnung	Amtl. Typ	ABE-Nr.	Baujahr
CB 1000 F Big	SC 30	G 341	'93 - '95

Teilegutachten Nr.: 94TG0435-00

Umrüstung :

Sonderlenker an Krafträdern

Тур

: LSL

Antragsteller

LSL-Motorradtechnik GmbH, 47809 Krefeld (Oppum)

4.1. Verwendungsbereich (Forts.)

Fahrzeughersteller KAWASAKI (J			KI (J) / 7103
Handelsbezeichnung	Amtl. Typ	ABE-Nr.	Baujahr
Zephyr 550	ZR 550 C	F 540	′91 -
Zephyr 750	ZR 750 C	F 541	′90 -
Zephyr 1100	ZRT 10 A	F 989	′92 -
ZRX 1100	ZRT 10 C	H 619	′96 -
		e4 0011	′98 -

ahrzeughersteller SUZUKI (J) / 71			KI (J) / 7102
Handelsbezeichnung	Amtl. Typ	ABE-Nr.	Baujahr
GSF 600 Bandit	GN 77 B	H 008	′94 -
GSF 600 S Bandit			'97 -
GSF 1200 Bandit	GV 75 A	H 344	′96 -
GSF 1200 S Bandit			′97 -

Fahrzeughersteller	TRIUMPH	TRIUMPH (GB) / 2014	
Handelsbezeichnung	Amtl. Typ	ABE-Nr.	Baujahr
Speed Triple T 509	T 509	H 682	'97

Fahrzeughersteller YAMAHA (J)			HA (J) / 7101
Handelsbezeichnung	Amtl. Typ	ABE-Nr.	Baujahr
XJR 1200	4 PU	G 978	′95 -
XJR 1200 SP King Kenny			′96 -
XJR 1200 SP Christian Sarron			'98 -
XJR 1300	RP 02	K 266	

4.2. Auflagen

Es ist gemäß der Anbauanleitung des Antragstellers zu verfahren. Es sind die besonderen Hinweise unter Pkt. 6 zu beachten.

4.3. Hinweise

: ohne

5. Prüfungen und Prüfergebnisse

5.1. Prüfgrundlage

"Richtlinie für die Prüfung von Sonderlenkern für Krad, KleinKrad und FmH" BMV/StV 13/36.25.10-07 vom 22.08.1978, VkBl S 366.

Teilegutachten Nr.: 94TG0435-00

Umrüstung : Sonderlenker an Krafträdern

Typ : LSL

Antragsteller : LSL-Motorradtechnik GmbH, 47809 Krefeld (Oppum)



5.2. Prüfungen und deren Ergebnisse

Betriebsfestigkeit

Eine ausreichende Betriebsfestigkeit der Umrüstung wurde an (Referenz-) Prüfmustern nachgewiesen.

Aufgrund der verwendeten Werkstoffe und der im Vergleich zu den serienmäßigen Abmessungen gleichwertigen Dimensionierung der vorliegenden Bauteile gilt eine ausreichende Betriebsfestigkeit als gegeben.

Anbauprüfung

Die durchgeführte Anbauprüfung führte zu keinen negativen Feststellungen.

Fahrdynamik

Bei den (an exemplarisch ausgewählten Prüffahrzeugen) durchgeführten Fahrversuchen bis in den Bereich der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit wurden keine negativen Einflüsse auf das Fahr-, Lenk- und Bremsverhalten festgestellt.

Aufgrund der angewendeten Verfahren ist sichergestellt, daß die Meßgenauigkeit der quantitativen Prüfergebnisse sowohl den Anforderungen der unter Punkt 5.1. gelisteten Prüfgrundlagen als auch dem Erlaß des Bundesministeriums für Verkehr BMV/StV13/362300-02 vom 19.04.1984 entspricht.

5.3. Gültigkeit der Prüfergebnisse

Die Prüfergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die unter Punkt 3. beschriebenen Prüfgegenstände unter Berücksichtigung des unter Punkt 4. angegebenen Verwendungsbereiches.

- Besondere Hinweise für den amtlichen anerkannten Sachverständigen/Prüfer oder Prüfingenieur zur Durchführung der Begutachtung
 - 6.1. Auf Freigängigkeit der Lenkanlage und des Lenkers sowie der Bedienteile zu Kraftstoffbehälter und/oder Verkleidung ist zu achten, ggf. auch auf Bedienbarkeit der Sicherungseinrichtung gegen unbefugte Benutzung sowie die Wirksamkeit der Begrenzungseinrichtung für die Lenkung.
 - 6.2. Die elektrischen Leitungen, Bowdenzüge und Hydraulikleitungen müssen eine ausreichende Länge aufweisen.
 - 6.3. Elektrische Leitungen, Bowdenzüge und Hydraulikleitungen sind gegen Knicken oder Scheuern zu sichern.
 - 6.4. Bei hydraulischen Bremsanlagen muß sich der Hauptbremszylinder und der Vorratsbehälter in einer vom Bremsen- bzw. Fahrzeughersteller vorgesehenen Arbeitslage befinden, um zu gewährleisten, daß beim Betätigen der Bremse keine Luft in das Bremssystem gelangen kann.

Teilegutachten Nr.: 94TG0435-00

Umrüstung : Sonderlenker an Krafträdern

Typ : LSL

Antragsteller : LSL-Motorradtechnik GmbH, 47809 Krefeld (Oppum)

6.5. Die Bremsschläuche dürfen einen minimalen Biegeradius von 80 mm nicht unterschreiten. Beim Ein- oder Ausfedern und bei Lenkeinschlag dürfen die Bremsschläuche nicht verdrillt werden.

6.6. Die Notwendigkeit der Verwendung von längeren/kürzeren Austauschbrems- und/oder -Kupplungsleitungen anstelle der serienmäßigen Leitungen ist zu prüfen.

Ggf. sind Austausch-Leitungen des Antragstellers mit der Kennzeichnung LSL DOT FMVSS oder andere zu verwenden, welche die Prüfnorm FMVSS 106 erfüllen.

7. Angaben zum Fahrzeugbrief / Fahrzeugschein

Ziff.33 Bemerkungen : M. SO-LENKER TYP LSL ++)****

(ggf.)

I.VERB.M. AT-BREMSLEITG. ++)*****

+) : entspr. Hersteller/Typ einsetzen

8. Anlagen : ohne

9. Schlußbescheinigung

Die im Verwendungsbereich aufgeführten Fahrzeuge entsprechen nach der Umrüstung - bei Beachtung der genannten Auflagen/Hinweise - insoweit den heute gültigen Vorschriften der StVZO.

Das Prüflaboratorium ist für das o.g. Prüfverfahren akkreditiert von der Akkreditierungsstelle des Kraftfahrt-Bundesamtes, Bundesrepublik Deutschland, unter DAR-Registrier-Nr.: KBA-P 00010-96.

Der Inhaber des Teilegutachtens (Antragsteller) hat den Nachweis erbracht, daß ein Qualitätssicherungssystem (Registrier-Nr. ZQM 06596-00) entsprechend Anlage XIX, Abschnitt 2 StVZO unterhalten wird.

Dieses Teilegutachten umfaßt die Seiten 1 bis 5, sowie alle unter Punkt 8. aufgelisteten Anlagen und darf ohne schriftliche Genehmigung des Prüflaboratoriums nicht auszugsweise vervielfältigt werden.

Es verliert seine Gültigkeit, wenn sich auf die Umrüstung bezogene Vorschriften ändern oder wenn die Fahrzeuge Änderungen aufweisen, die die beschriebene Umrüstung beeinflussen.

Kopien haben nur Gültigkeit, wenn sie mit originalem Firmenstempel und Originalunterschrift des Antragstellers gekennzeichnet sind.

08.12.99

rü/pc

Dipl.-Ing. Harald Rüttgers